

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Trauernde Eltern Bad Homburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. In den folgenden Bestimmungen wird der Verein kurz als Trauernde Eltern bezeichnet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fühlt sich dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Begleitung von Müttern, Vätern und Großeltern in der Trauer über den Tod ihres Kindes/Enkelkindes. Dies schließt auch betroffene Geschwisterkinder mit ein.
3. Der Verein sucht das Gespräch zu jenen Berufsgruppen, die beim Tod eines Kindes in besonderer Weise gefordert sind.
4. Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit erreichen, dass Trauer in dieser Gesellschaft ermöglicht und durchlebt werden kann.
5. Der Verein unterstützt mit seiner Arbeit auch Betroffene, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 3 Durchführung der Arbeit

1. Der Verein bietet Trauernden, ihren Begleitern und Interessierten Einzelgespräche, Trauerarbeit in Gruppen und Seminaren an.
2. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden, die aus einem Mitglied als Beauftragten und unterstützenden Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bestehen.
3. Die Leistungen des Vereins umfassen insbesondere:
 - Telefonische und persönliche Beratung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vernetzung von trauernden Eltern, Großeltern und Geschwistern
 - Veranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen mit anderen Trägern und Institutionen
 - Bemühungen um Spenden und andere Unterstützung
 - Kooperationen mit bestehenden Selbsthilfegruppen und Vereinen in Deutschland
4. Wer für den Verein Vorträge hält, Seminare, Workshops oder Gruppen leitet oder durchführt, kann dafür vergütet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.
2. Der Verein mit Sitz in Bad Homburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vorstand und sonstige Vereinsmitglieder leisten ihre vereinsorganisatorische Arbeit ehrenamtlich, sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die seine Ziele unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - c) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bis zur ersten Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in beengten finanziellen Verhältnissen die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise zu erlassen.
4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.
5. Ehrenmitglieder können von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter(in) und dem/der Schatzmeister(in).
2. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister(in) vertreten den Verein jeweils allein.
3. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per e-mail erfolgen.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einladung kann auch per e-mail erfolgen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der

anwesenden Mitglieder.

4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Kassenprüfer

1. Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getroffenen Entscheidungen.
3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für mildtätigen Zwecke zu verwenden hat, und zwar für Unterstützung und Begleitung von Müttern, Vätern und Großeltern in der Trauer über den Tod ihres Kindes/Enkelkindes.
3. Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bad Homburg, den 07.03.2017